

## **Entscheidungserhebliche Gründe**

### **zum Beschluss des Bewertungsausschusses nach § 87 Abs. 1 Satz 1 SGB V in seiner 294. Sitzung (schriftliche Beschlussfassung) zur Änderung des Einheitlichen Bewertungsmaßstabes (EBM) mit Wirkung zum 1. Januar 2013**

---

#### **1. Rechtsgrundlage**

Der Bewertungsausschuss hat gemäß § 87 Abs. 1 Satz 1 SGB V mit Beschluss in seiner 294. Sitzung (schriftliche Beschlussfassung) die Präambeln Nrn. 1 und 3 des Abschnitts 32.2 sowie die Präambeln Nr. 1 und 4 des Abschnitts 32.3 des Einheitlichen Bewertungsmaßstabes (EBM) angepasst.

#### **2. Regelungshintergründe**

Mit Beschlussfassung in der 218. Sitzung hat der Bewertungsausschuss zum 1. Juli 2010 die Leistungen in den Anhängen des Kapitels 32 in die morbiditätsbedingte Gesamtvergütung überführt. Diese Leistungen sind gemäß den „Vorgaben der Kassenärztlichen Bundesvereinigung gemäß § 87b Abs. 4 SGB V (Artikel 1, Nr. 24 GKV-VStG) zur Honorarverteilung durch die Kassenärztlichen Vereinigungen mit Wirkung zum 1. Oktober 2012“ zu vergüten.

Der tatsächliche Vergütungsanspruch ergibt sich aus den vertraglich vereinbarten Euro-Beträgen in den Abschnitten 32.2 und 32.3 EBM nach Anwendung der Vorgaben gemäß Nr. 2 Satz 2.

#### **3. Inkrafttreten**

Der Beschluss tritt mit Wirkung zum 1. Januar 2013 in Kraft.